

BBBIOTECH

BB BIOTECH AG

STATUTEN

DER

BB BIOTECH AG

(BB BIOTECH S.A.)

(BB BIOTECH INC.)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma **BB BIOTECH AG** (BB BIOTECH S.A., BB BIOTECH INC.) besteht mit Sitz in Schaffhausen / SH eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die gemeinschaftliche Kapitalanlage an Unternehmen der bio- und gentechno-logischen und pharmazeutischen Industrie sowie verwandter Branchen, zur Erzielung einer grösstmöglichen Anlagerendite. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft Beteiligungen im In- und Ausland übernehmen und verkaufen sowie verwalten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft ist befugt, sich im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks an anderen Unternehmungen im In- und Ausland zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen sowie Zweigniederlassungen in der Schweiz und Vertretungen im Ausland zu errichten.

II. Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt SFr. 20'250'000.--.

Es ist eingeteilt in 20'250'000 Namenaktien zu je SFr. 1.-- Nennwert. Die Aktien sind voll libériert.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten.

Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Werden Aktien von mehreren Personen gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 11 verlangte Erklärung abgeben.

Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

Die Übertragung der Aktie, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 11 gilt auch für Aktien, die derivativ über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat stellt die Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern / Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien, Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln. Durch Statutenänderung können ferner Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt und in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt werden.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Art. 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 26. März 2009 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten jederzeit im Maximalbetrag von nominal CHF 10'600'000 durch Ausgabe von höchstens 10'600'000 Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert zu erhöhen. Die Ausgabe der neuen Namenaktien erfolgt unter vollständiger Liberierung. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind zulässig. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung, die Art der Einlagen sowie das Verfahren werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien der Platzierung bei strategischen Investoren dienen sollen. Die Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes hat zu Marktkonditionen zu erfolgen.

Art. 3b

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 5 300 000 durch Ausgabe von maximal 5 300 000 Namenaktien von je CHF 1 Nennwert infolge Ausübung von Optionsrechten. Die Optionsrechte werden den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung eingeräumt. Die Ausgabe der neuen Namenaktien erfolgt unter vollständiger Liberierung. Über die Verwendung von nicht ausgeübten Optionen entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft.

Art. 3c

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 5 300 000 durch Ausgabe von maximal 5 300 000 Namenaktien von je CHF 1 Nennwert infolge Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft eingeräumt wurden oder werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Ausgabe der neuen Namenaktien erfolgt unter vollständiger Liberierung. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur Platzierung bei strategischen Investoren oder Begebung am internationalen Kapitalmarkt. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zwanzig Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Emission festzulegen.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 5

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der obligationenrechtlichen Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- d) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat;
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks der Einberufung verlangt werden.

Art. 7

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre

bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 8

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch eine Person, die selbst Aktionär sein muss, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Art. 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und sofern auch dieser verhindert ist, das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

In allen Fällen kann auf Antrag eines Aktionärs ein Tagespräsident gewählt werden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Stimmzähler und den Protokollführer; diese brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder ein Aktionär es anders verlangt.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er wird in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter dem Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Art. 12

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten und falls nötig den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Semester.

Art. 13

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Ueberwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Oberleitung der Gesellschaft;
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung mit Einschluss der Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Revisoren; Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- d) Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

- e) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse;
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane;
- h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
- i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und den damit zusammenhängenden Statutenänderungen.

Art. 14

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Für die im Obligationenrecht vorgesehenen Feststellungsbeschlüsse (Art. 652g, 653g OR) genügt die Mitwirkung eines Mitglieds.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Erklärung (einschliesslich Telefax, Telegramm oder Telex) oder mittels Telefon ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind einstimmig zu fassen und in das nächste Protokoll aufzunehmen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie hat die im Obligationenrecht enthaltenen Rechte und Pflichten.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Geschäftsjahr dauert bis zum 31. Dezember 1994.

Art. 18

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere Art. 662a ff. und Art. 958ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 19

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 20

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen und die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder Dritte vornehmen lassen.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind zum freihändigen Verkauf der Aktiven, auch der Grundstücke, ermächtigt.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 21

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre und an die Gläubiger erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die letzten im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Zug, 18. April 2001
Revidiert: Zürich, 4. April 2008

Prof. Dr. med. Thomas Szucs

Adrian Brüngger